



Geschäftszeichen:
AUWR-2013-312330/286-Be

Bearbeiter/-in: Kevin Bell
Tel: (+43 732) 77 20-12147
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 10.09.2025

**Grenzüberschreitenden UVP-Verfahren;
Planfeststellungsverfahren beim Landratsamt Passau, Deutschland;
Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, Deutschland
Organismenwanderhilfe Jochenstein, Deutschland, Landkreis Passau,
Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein
– Planfeststellungsbeschluss**

K U N D M A C H U N G

Das Landratsamt Passau hat der Republik Österreich gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP-Richtlinie, kodifizierte Fassung Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014) sowie gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeit im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein mit dem Ersuchen um öffentliche Bekanntmachung übermittelt. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025 und aufgrund des Ersuchens des Landratsamtes Passau um Amtshilfe, wird von der Oberösterreichischen Landesregierung unter Berücksichtigung der einschlägigen deutschen Verfahrensvorschriften (Art. 98 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 74 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVPG a. F. in der vor dem 16.03.2017 geltenden Fassung) kundgemacht:

Projektwerberin ist die Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstr. 121, 94036 Passau.

Für dieses Vorhaben war nach deutschem Recht ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHJG) sowie als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Zuständige deutsche Planfeststellungsbehörde ist das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau.



Österreich bzw. das Land Oberösterreich haben sich an der nach deutschem Recht durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen der UVP-Richtlinie, den Bestimmungen der Espoo Konvention, sowie im Rahmen des so genannten Regensburger Vertrags beteiligt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Die Organismenwanderhilfe soll am in Fließrichtung linken Donauufer mit einer Länge von ca. 3.350 Metern zum überwiegenden Teil auf deutschem Staatsgebiet im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein und zu einem kleinen Teil (etwa 140 m) auf österreichischem Staatsgebiet im Bezirk Rohrbach, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, als naturnahes Umgehungsgerinne für das Donaukraftwerk Jochenstein errichtet werden. Zusätzlich soll die Organismenwanderhilfe auch als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für Eingriffe ins Gewässer durch den Energiespeicher Riedl dienen.

Der Ausstieg (Einlauf) mit dem Dotationsbauwerk befindet sich im Oberwasser des Wasserkraftwerkes Jochenstein bei Strom-km 2203,92, der Einstieg (Auslauf) im Unterwasser bei etwa Strom-km 2201,61. Auf den ersten ca. 800 m (zwischen Ausstieg und dem Ende der Freiluftschananlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein) verläuft die Organismenwanderhilfe weitgehend parallel neben der Kreisstraße PA 51 vorbei am bestehenden „Haus am Strom“. Danach schwenkt sie in mehreren Mäanderschleifen in Richtung Donau und erreicht diese am unterwasserseitigen Ende der Schleuse Jochenstein. Im Ortsbereich Jochenstein verläuft sie parallel zur Ufermauer des Unterhafens und der unteren Wartelände. Dabei schneidet sie teilweise in die Straße „Am Jochenstein“ ein. Nach dem Ortsbereich verläuft sie mäandrierend entlang der Donau und in einer großen Schleife in Freiflächen östlich von Jochenstein. Kurz nach der Staatsgrenze Deutschland - Österreich mündet sie in die Donau (Einstieg). Der österreichische Abschnitt ist nicht Teil der Planfeststellung durch das Landratsamt Passau, sondern Gegenstand eines eigenen Verfahrens auf österreichischer Seite. Die Organismenwanderhilfe wird aus der Donau gespeist. In deren Verlauf werden Oberflächenabflüsse sowie der Hangenreuthreusenbach, der Dandlbach und die Abflüsse des Triebwerkes Dandlbach in die Organismenwanderhilfe eingeleitet.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens folgende weitere Maßnahmen Bestandteil der Planung:

- Uferneustrukturierung Jochenstein
- Errichtung von Brückenbauwerken über die Organismenwanderhilfe (4 Straßenbrücken, 5 Fuß-/Fahrradbrücken und 2 kleine Holzbrücken)
- Abriss und Neuerrichtung des Pegelhauses der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Strom-km 2201,83)
- partielle Verlegung der Kreisstraße PA 51 im Kraftwerksbereich
- teilweise Verlegung des Donauradweges

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen – aber bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar.

I. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.09.2025, Gz.: 53.0.04/6412.3-53-41 lautet:

Planfeststellung

Der Plan der Donaukraftwerk Jochenstein AG, vertr. durch die Vorstände Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Innstraße 121, 94036 Passau vom 23.07.2013, geändert mit Antrag vom 24.11.2021 (eingegangen am 20.06.2022) und ergänzt mit Nachtrag vom 10.07.2024 zur Errichtung und zum Betrieb einer Organismenwanderhilfe (OWH) zur Umgehung des Donaukraftwerks Jochenstein, Markt Untergriesbach, Landkreis Passau, wird nach Maßgabe der Planunterlagen und den im Beschluss aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Von der Planfeststellung umfasst sind insbesondere auch der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Text und Karten und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen, ebenso die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie das Monitoring- und Risikomanagementkonzept zu diesen Maßnahmen.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen sonstigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Dies betrifft insbesondere auch naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie weitere Maßgaben und Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter anderem zum Bau und zum Betrieb der Organismenwanderhilfe und zur Unterhaltung der Anlage, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zu Belangen der Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung, zu Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege und den Belangen der Fischerei, zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen), zu Land- und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht, zu Baurecht und Denkmalschutz, zum Arbeitsschutz und zur Gewerbeaufsicht sowie zu Infrastruktur und Verkehr.

Der Beschluss beinhaltet ferner die Festlegungen zu Entschädigungsansprüchen, einen Vorbehalt für nachträgliche Anordnungen, von der Vorhabenträgerin getroffene Zusagen, die Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung sowie eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

III. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

IV. Hinweise zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der genehmigte Plan einschließlich des UVP-Berichts werden in der Zeit vom Donnerstag, 25.09.2025 (erster Tag) bis Mittwoch, 08.10.2025 (letzter Tag) beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz, in elektronischer Form während der Amtsstunden zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die oben genannten Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung abrufbar.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Den Einwenderinnen und Einwendern, der Vorhabenträgerin und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a. F. zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG a. F.). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Hinweis:

Die oben genannten Unterlagen liegen auch vom 25.09. bis 08.10.2025 in folgenden deutschen Behörden aus:

- *Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, 3. Stock, Zimmer 3.07*
- *Marktgemeinde Untergriesbach, Gemeindeverwaltungsamt, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3*

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss mit den Planbeilagen ab dem 25.09.2025 auch im deutschen Internet eingesehen werden unter https://www.landkreis-passau.de/Internet-Links/Organismenwanderhilfe_Jochenstein/

Im Auftrag:

Kevin Bell

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.